

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 27. Januar 2021

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).
Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr VLIENEN Emmanuel, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

Erlass des Bürgermeisters

Auf Grund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens des Ministerpräsidenten vom 08. Juni 2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise - Aktualisierung;

In Anbetracht, dass die Maßnahmen, die zur Eindämmung der Virus-Epidemie getroffen wurden, so unter anderem, dass die social distancing für die Gemeinderatsmitglieder im Ratssaal eingehalten werden können;

In Erwägung, dass die Sitzung vom 27. Januar 2021 abgehalten werden muss;

Erlässt:

Artikel 1: Die für den 27. Januar 2021 anberaumte Sitzung des Stadtrates von Sankt Vith ist öffentlich und findet um 19:00 Uhr im Triangel, Vennbahnstraße, 2, 4780 Sankt Vith statt.

Artikel 2: Der vorliegende Erlass wird veröffentlicht und angeschlagen gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018.

Artikel 3: Eine Ausfertigung dieses Erlasses ergeht an die zuständige Aufsichtsbehörde.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 23.12.2020. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 23.12.2020 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Wegeunterhalt 2021. Genehmigung des Projektes. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft und in beigefügter Liste angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 350.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass ein Kredit in Höhe von 350.000,00 € im Haushalt 2021 unter Artikel 421/140-06 eingetragen ist;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 13.01.2021;

Nach Beratung in der zuständigen Kommission des Stadtrates vom 20.01.2021;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Unterhalt der Gemeindegewege im Jahre 2021 gemäß beiliegender Liste der auszubessernden Wegeabschnitte.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 350.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels vereinfachtem Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung, gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

3. Durchführung einer strukturellen, funktionellen und hydraulischen Studie des Kanalisationsnetzes des Einzugsgebietes "Werelsbach" im Rahmen des mit der Interkommunalen AIDE abgeschlossenen Vertrags zur Bestandsverwaltung der Abwassernetze. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der auf Ebene des Kanalisationsnetzes des Einzugsgebietes "Werelsbach" festgestellten Probleme im Rahmen der Überschwemmungen vom 01.06.2018;

In Erwägung, dass zur Feststellung der genauen Ursache der vorhandenen Probleme und der eventuell einzuplanenden Arbeiten eine detaillierte Studie vonnöten ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.06.2019 zum Abschluss einer Vereinbarung mit der Interkommunalen AIDE über die Bestandsverwaltung der Abwassernetze, in der die Bedingungen für die Erstellung von strukturellen, funktionellen und hydraulischen Studien festgelegt sind;

In Erwägung, dass die Kosten dieser Studie für das Kanalisationsnetz des Einzugsgebietes "Werelsbach" auf zirka 80.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Erwägung, dass die AIDE mit der Durchführung dieser Studie aufgrund der abgeschlossenen Rahmenvereinbarung beauftragt werden soll, wobei die AIDE bei Vergabe eventueller Arbeiten oder Dienstleistungen an Dritte die Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge einhalten wird;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im außerordentlichen Haushalt 2021 unter Artikel 877001/733-60 vorgesehen sind;

Nach Beratung in der zuständigen Kommission des Stadtrates vom 20.01.2021;

Aufgrund des Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 13.01.2021;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Das Vorhaben zur Erstellung einer strukturellen, funktionellen und hydraulischen Studie des Kanalisationsnetzes des Einzugsgebietes "Werelsbach" im Rahmen des mit der Interkommunalen AIDE abgeschlossenen Vertrags zur Bestandsverwaltung der Abwassernetze zum Schätzpreis von 80.000,00 € (MwSt. inbegriffen) zu genehmigen.

4. Gewöhnliche Forstarbeiten 2021. Genehmigung des Kostenanschlags Nr. SN/824/4/2021 der Forstverwaltung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch die Forstverwaltung Sankt Vith erstellten Kostenanschlags vom 25.11.2020 (eingegangen bei der Gemeindeverwaltung am 18.12.2020) für die in den Gemeindewaldungen auszuführenden gewöhnlichen Forstarbeiten in Höhe von 151.250,00 € (Arbeiten in Eigenregie 118.250,00 € und Arbeiten durch Lieferungen von Dritten 33.000,00 €);

Aufgrund des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 13.01.2021;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den vorerwähnten Kostenanschlag in Höhe von 151.250,00 € zur Ausführung vorgenannter Arbeiten im Jahre 2021 zu genehmigen.

Artikel 2: Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Forstverwaltung Sankt Vith.

5. Grundschulen der Gemeinde. Ankauf von Mobiliar. Festlegung der Vergabeart und der Auftragsbedingungen. Beantragung der Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass in verschiedenen Schulen diverses Mobiliar ersetzt beziehungsweise ergänzt werden muss;

Aufgrund der vorliegenden Auflistung für die einzelnen Schulen und Klassen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 151 § 1 Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1. a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Artikel 11, Absatz 1, 2. und Artikel 90, Absatz 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf zirka 9.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass im Haushalt des Jahres 2021 unter Artikel 722/741-98 die erforderlichen Kredite eingetragen sind;

Nach Beratung in der zuständigen Kommission des Stadtrates vom 19.01.2021;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund dessen, dass die Mitglieder der Opposition darum bitten, nach Möglichkeit lokale Anbieter zu berücksichtigen und dass künftig möglichst auch lokale Betriebe/Geschäfte bei der Angebotsanfrage kontaktiert werden sollen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt für die verschiedenen Lieferungen von Schulmobiliar gemäß beiliegender Liste.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf zirka 9.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die unter Artikel 1 angeführten Lieferaufträge werden im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben, wobei, wenn möglich, mehrere Lieferfirmen befragt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen von öffentlichen Aufträgen,

unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die Bezuschussung des Ankaufs des in Artikel 1 aufgeführten Schulmobiliars wird bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt.

6. Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Begleitung des Projektes der archäologischen Stätte "An der Burg".

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass bei den im Sommer/Herbst 2020 von der Gesellschaft GOLDSCHMIDT aus Düren im Auftrag des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf der Parzelle 51 K², Gemarkung 1, Flur G ("An der Burg") unter Leitung des Archäologen Dr. MESSERSCHMIDT durchgeführten Grabungen imposante Grundmauern der Türme und Mauern der mittelalterlichen Stadtburg Sankt Vith aus dem 13./14. Jahrhundert freigelegt wurden;

In Erwägung, dass es sich nach übereinstimmendem Urteil des Grabungsleiters Dr. MESSERSCHMIDT und der Königliche Denkmal- und Landschaftsschutzkommission bereits bei den bisherigen archäologischen Funden um herausragende Zeugnisse des lokalen und regionalen Kulturerbes handelt, die von außerordentlicher Bedeutung sind;

In Erwägung, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Antrag des Gemeindegremiums vom 20. November 2020 und auf Vorschlag der für den Denkmalschutz zuständigen Ministerin I. WEYKMANS die Parzelle Gemarkung 1, Flur G, 51 K² ("An der Burg") durch Erlass vom 14. Januar 2021 in Anwendung des Denkmalschutzdekretes vom 23. Juni 2008 als archäologische Stätte vorläufig unter Schutz gestellt hat;

In Erwägung, dass die Regierung in ihrem Erlass feststellt, dass "die archäologische Stätte durch ihren archäologischen, historischen, kulturellen, orts- sowie regionalgeschichtlichen Wert von allgemeinem Interesse ist und somit unbedingt zu erhalten ist";

In Erwägung, dass dieser Erlass dem Gemeindegremium am 08.01.2021 und den Eigentümern der betroffenen Parzelle seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugestellt wurde und damit gemäß Artikel 5 des Denkmalschutzdekretes vom 23. Juni 2008 sowohl gegenüber den Eigentümern als auch Drittpersonen gegenüber verbindlich geworden ist;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach erfolgter Zustellung des Erlasses einen Bericht über die im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung eingegangenen Anmerkungen und eine eigene Stellungnahme zu der Frage der endgültigen Unterschutzstellung an die Regierung abgeben muss;

In Erwägung, dass eine endgültige Unterschutzstellung der archäologischen Stätte "An der Burg" aber voraussetzt, dass die Gemeinde der Regierung ein Konzept für eine langfristige archäologisch-kulturelle, geschichtspädagogische und touristische Inwertsetzung dieser Stätte unterbreitet;

In Erwägung, dass die Königliche Denkmal- und Landschaftskommission in diesem Zusammenhang in ihrem Gutachten vom 14. Dezember 2020 anmerkt: "Im Hinblick auf die Gesamtsituation müssen auch auf den Denkmalwert beruhende kulturhistorische, ökonomische oder gar touristische Werte in den Blick genommen werden. Dabei gilt es zu vermeiden, dass eine Unterschutzstellung ohne weitere Perspektive beschlossen wird. Die künftige Nutzung des Areals und der Erhalt der archäologischen Stätte erfordern vor dem Hintergrund der großen Tragweite der Entscheidung von allen Beteiligten konstruktives und verantwortungsbewusstes Handeln, das vorrangig in einem dringend vorzulegenden Konzept zum Ausdruck gebracht werden müsste";

In Erwägung, dass die Ausarbeitung eines solchen Konzeptes die Mitwirkung von externen Experten/Institutionen erfordert;

In Erwägung, dass daher eine Arbeitsgruppe gegründet werden sollte, welche zunächst die Ausarbeitung und danach die Umsetzung dieses Konzeptes begleitet;

In Erwägung, dass erst nach Vorlage dieses Konzeptes über die Frage der Art und Weise des Eigentumsübertrags der bis dato in Privateigentum befindlichen Parzellen beziehungsweise Teilparzellen in das öffentliche Eigentum entschieden werden kann und muss;

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des für Raumordnung zuständigen Schöffen gebildet, in der neben dem vorgenannten Schöffen und dem Bürgermeister 3 Mitglieder des Stadtrates (ein Vertreter pro Fraktion), drei Vertreter*innen der Bürgerinitiative BI-BURG und ein(e) Vertreter(in) des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vertreten sind. Aufgabe dieser Arbeitsgruppe ist es, die weiteren Schritte zur endgültigen Unterschutzstellung der archäologischen Stätte "An der Burg" und die Planungen im Zusammenhang mit deren langfristigen archäologisch-kulturellen, geschichtspädagogischen und touristischen Inwertsetzung beratend zu begleiten sowie dem Gemeindegremium, dem Stadtrat und der Deutschsprachigen Gemeinschaft entsprechende Gutachten/Vorschläge zu unterbreiten.

Artikel 2: Das Gemeindegremium wird beauftragt, die endgültige Unterschutzstellung der Parzelle Gemeinde Sankt Vith, Gemarkung 1, Flur G, 51 K² und gegebenenfalls weiterer angrenzender Teilparzellen als "archäologische Stätte" in seiner Stellungnahme an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft innerhalb der in Artikel 7, §1, Absatz 2 des Denkmalschutzdekretes vom 23. Juni 2008 festgelegten Frist von 60 Tagen zu befürworten.

Artikel 3: Das Gemeindegremium wird beauftragt, ein in der Restaurierung und Inwertsetzung von archäologischen Stätten erfahrenes Büro/Institut damit zu beauftragen, ein inhaltliches und gestalterisches Vorkonzept mit Maßnahmenplan zu erstellen, wie die archäologische Stätte "An der Burg" dauerhaft erhalten und ihre kulturell/touristische Inwertsetzung am besten erfolgen kann einschließlich einer Kostenschätzung für die Umsetzung dieses Konzeptes.

Artikel 4: Die erforderlichen Mittel für die Finanzierung dieser Studie werden in der 1. Haushaltsanpassung des Jahres 2021 in den Haushaltsplan der Gemeinde eingetragen.

Artikel 5: Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird ersucht, den Erhalt der archäologischen Stätte "An der Burg" und deren archäologisch-kulturelle, geschichtspädagogische und touristische Inwertsetzung als eine regionale Aufgabe anzuerkennen.

7. Zusatzpunkt gemäß Artikel 29 des Gemeindegremiums. Sicherung der Trinkwasseranlagen. Auftrag an die Stadtwerke.

Der Stadtrat:

Aufgrund des am 20. Januar 2021 durch die Fraktion FRECHES gemäß Artikel 29 des Gemeindegremiums eingereichten Zusatzpunktes;

Aufgrund dessen, dass der Zusatzpunkt gemäß Artikel 12 der Geschäftsordnung allen Mitgliedern des Stadtrates zugestellt worden ist;

Auf Vorschlag der Fraktion FRECHES;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith über ein ausgedehntes Wasserverteilungsnetz verfügt;

Aufgrund der Tatsache, dass dieses Wasserverteilungsnetz durch die Aufbereitungsanlage im Rodter Venn gespeist wird;

Aufgrund der bestehenden Sicherungsmaßnahmen und -vorkehrungen;

Beschließt einstimmig:

Das Gemeindegremium zu beauftragen, eine (und falls erforderlich mehrere) Informations- und Arbeitssitzung(en) einzuberufen, bei der die bestehenden Sicherungs- und Schutzmaßnahmen genauestens dargelegt werden und über andere Maßnahmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, beraten wird.

Immobilienangelegenheiten

8. Verkauf von Gelände in Emmels, Emmelser Mühle an Frau Andrea KREINS: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Frau Andrea KREINS, wohnhaft Emmelser Mühle, Emmels, 6, 4780 Sankt Vith;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Verkauf um die Bereinigung einer Situation handelt;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbkomitees vom 28.10.2020, laut welchem der Wert des Geländes laut Sektorenplan im Agrargebiet gelegen 1,00 €/m² beträgt;

In Anbetracht des beiliegenden Katasterplanauszuges;

Aufgrund des Kaufversprechens der Frau Andrea KREINS vom 29.12.2020;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Verkauf der Parzelle Nr. 38/02 A, katastriert Gemarkung 5, Flur D, mit einer Fläche von 450 m² laut Katastermutterrolle an Frau Andrea KREINS, wohnhaft Emmelser Mühle, Emmels, 6, 4780 Sankt Vith, zum Abschätzungspreis von 450,00 € für die gesamte Parzelle im Prinzip zuzustimmen.

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerberin, der Frau Andrea KREINS, sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

9. Verkauf von Gelände aus dem öffentlichen Eigentum in Recht, Bergstraße, an die Eheleute MARQUET-THANNEN, an die Eheleute THEODOR-ARIMONT und an den Herrn Johannes THEODOR.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Herrn Roland MARQUET und der Frau Marita THANNEN, wohnhaft Bergstraße, Recht, 51, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Recht, katastriert Gemarkung 6 Flur M, entlang der Parzelle Nr. 60 E, vom 15.09.2020;

Aufgrund des Antrages der Familie THEODOR-ARIMONT, wohnhaft Bergstraße, Recht, 57, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Recht, katastriert Gemarkung 6 Flur M, entlang der Parzelle Nr. 58 K und der Parzelle Nr. 58 G, vom 15.09.2020;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Verkauf um die Bereinigung einer Situation handelt;

In Anbetracht der Abschätzung des Forstamtes vom 16.11.2020 für eine Blautanne (auf dem Los 2) und eine Birke (auf dem Los 3);

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen, vom 02.09.2020;

Aufgrund des Kaufversprechens des Herrn Roland MARQUET und der Frau Marita THANNEN vom 03.12.2020;

Aufgrund des Kaufversprechens des Herrn Heinz THEODOR und der Frau Karina ARIMONT vom 04.12.2020;

Aufgrund des Kaufversprechens des Herrn Johannes THEODOR vom 04.12.2020;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.06.2019 bezüglich der Regelung von Eigentumsverhältnissen zwischen der Gemeinde Sankt Vith (öffentliches Eigentum) und Privatpersonen/Gesellschaften;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Folgende Lose aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Sankt Vith, katastriert Gemarkung 6, Flur M, so wie sie auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen, vom 02.09.2020 eingezeichnet sind, zu deklassieren:

- Los 1, gelegen entlang der Parzelle Nr. 60 E mit einer vermessenen Fläche von 60 m²;
- Los 2, gelegen entlang der Parzelle Nr. 58 G mit einer vermessenen Fläche von 98 m²;

- Los 3, gelegen entlang der Parzelle Nr. 58 K und Nr. 58 G mit einer vermessenen Fläche von 124 m².

Artikel 2: Dem Verkauf des laut Artikel 1 deklassierten Loses 1 an Herrn Roland MARQUET und Frau Marita THANNEN, wohnhaft Bergstraße, Recht, 51, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 5,50 €/m² zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch Herrn MARQUET und Frau THANNEN an die Gemeinde zu zahlender Betrag: 60 m² x 5,50 €/m² = 330,00 €.

Artikel 3: Dem Verkauf des laut Artikel 1 deklassierten Loses 2 an Herrn Johannes THEODOR, wohnhaft Zur Kaiserbaracke, Recht, 4/2/1, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 5,50 €/m² zuzustimmen.

Auf dem Los 2 befindet sich eine Blautanne, deren Wert durch das Forstamt auf 100,00 € abgeschätzt worden ist.

Es ergibt sich somit folgender durch Herrn Johannes THEODOR an die Gemeinde zu zahlender Betrag: 98 m² x 5,50 €/m² = 539,00 € + 100,00 € = 639,00 €.

Artikel 4: Dem Verkauf des laut Artikel 1 deklassierten Loses 3 an Herrn Heinz THEODOR und Frau Karina ARIMONT, wohnhaft Bergstraße, Recht, 57, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 5,50 €/m² zuzustimmen.

Auf dem Los 3 befindet sich eine Birke, deren Wert durch das Forstamt auf 37,50 € abgeschätzt worden ist.

Es ergibt sich somit folgender durch Herrn Heinz THEODOR und Frau Karina ARIMONT an die Gemeinde zu zahlender Betrag: 124 m² x 5,50 €/m² = 682,00 € + 37,50 € = 719,50 €.

Artikel 5: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerber sind.

10. Geländetausch in Crombach, Zum Bock, zwischen Frau Tatjana NIESSEN, Herrn Adolf NIESSEN und der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

In Anbetracht eines anstehenden Bauvorhabens und der Notwendigkeit einer vorausgehenden Regularisierung;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Geländetausch um die Bereinigung einer Situation handelt;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 13.01.2021;

In Anbetracht des vorliegenden Tauschversprechens des Herrn Adolf NIESSEN (NN), wohnhaft Zum Bock, Crombach, 11, 4780 Sankt Vith und der Frau Tatjana NIESSEN (NE), wohnhaft Lindenallee, Burg-Reuland, 39, 4790 Burg-Reuland, vom 22.12.2020;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Teilstück (Los 1) mit einer vermessenen Fläche von 581 m², gelegen zwischen den Parzellen Nr. 249 F, Nr. 249 G und Nr. 247 M, katastriert Gemarkung 5, Flur M, so wie es auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 13.01.2021 mit gelbem Farbstrich umrandet ist, aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde zu deklassieren.

Artikel 2: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes zum Zweck des öffentlichen Nutzens zuzustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt das laut Artikel 1 aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Sankt Vith deklassierte Los 1 mit einer vermessenen Fläche von 581 m² an Herrn Adolf NIESSEN (NN), wohnhaft Zum Bock, Crombach, 11, 4780 Sankt Vith und der Frau Tatjana NIESSEN (NE), wohnhaft Lindenallee, Burg-Reuland, 39, 4790 Burg-Reuland, ab.

- Die Gemeinde tritt außerdem das Los 2 mit einer vermessenen Fläche von 34 m² und das Los 3 mit einer vermessenen Fläche von 111 m², beide Teilstücke aus der Gemeindeparzelle Nr.

247 B, katastriert Gemarkung 5, Flur M, so wie sie auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14 vom 13.01.2021 mit orangem (Los 2) und grünem (Los 3) Farbstrich umrandet ist, an Herrn Adolf NIESSEN (NN) und an Frau Tatjana NIESSEN (NE) ab.

- Die Gemeinde Sankt Vith erhält von Herrn Adolf NIESSEN (NN) und Frau Tatjana NIESSEN (NE) im Gegenzug das Los 4 mit einer vermessenen Fläche von 726 m², Teilstück der Parzelle Nr. 249 F, katastriert Gemarkung 5, Flur M, so wie es auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14 vom 13.01.2021 mit lila Farbstrich umrandet ist.

Da die zu tauschenden Flächen gleichwertig sind erfolgt der Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes.

Artikel 3: Das Los 4, welches in das Eigentum der Gemeinde Sankt Vith übergeht, Teilstück der Parzelle Nr. 249 F, mit einer vermessenen Fläche von 726 m², sowie den verbleibenden Teil der Parzelle Nr. 247 B, katastriert Gemarkung 5, Flur M, in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 4: Dass die für die Umverlegung des Fußpfades entstandenen zusätzlichen Vermessungskosten zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind, wobei alle anderen Kosten (u.a. die Kosten der Beurkundung beim Immobilienerwerbskomitee) zu Lasten der Frau Tatjana NIESSEN, beziehungsweise des Herrn Adolf NIESSEN sind.

Artikel 5: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith zu beauftragen.

11. Tausch mit Herauszahlung zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Wallonischen Region für den Erwerb von Gelände in Heuem, katastriert Gemarkung 4, Flur B, Nr. 194 B und Nr. 194 D. Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde Sankt Vith die Möglichkeit hat, Baugelände in Heuem zu erwerben;

In Anbetracht dessen, dass die Forstdirektion der Gemeinde Sankt Vith einen Geländetausch vorgeschlagen hat und diesen entsprechend ausgewiesen und abgeschätzt hat;

Aufgrund der am 14.11.2020 erfolgten Ortsbegehung der Forstflächen in Eiterbach;

Aufgrund der Abschätzung des Immobilienerwerbskomitees vom 07.10.2020, laut welchem der Wert des Geländes in Heuem 314.150,00 € beträgt und der Abschätzung der Forstverwaltung, laut welcher der Wert des Geländes in Eiterbach 224.172,00 € beträgt;

In Anbetracht der Auszüge aus dem Katasterplan;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 23.12.2020 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 11.01.2021;

Aufgrund dessen, dass die Fraktion Liste FRECHES sich nicht einverstanden erklärt mit der Höhe der Abschätzung des Forstbestandes der zu tauschenden Parzellen und anregt, den Gegenwert dieser Parzellen in einen Forstfonds anzulegen und diese Gelder wieder zu investieren indem die Gemeinde Waldbestände erwirbt;

Beschließt mit 11 JA-Stimme(n), 4 NEIN-Stimme(n) (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch gegen Herauszahlung des Wertunterschiedes zum Zweck des öffentlichen Nutzens definitiv zuzustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt die durch das Forstamt aus dem Forstgebiet ausgewiesene Fläche, d. h. die Parzellen Nr. 14 D und Nr. 14 F, katastriert Gemarkung 2, Flur F, mit einer Gesamtfläche von 144.800 m² laut Katastermutterrolle und mit einem Wert von 224.172,00 € an die Wallonische Region, Rue Mazy (JB) 25-27, 5100 Namur, ab.

- Die Gemeinde Sankt Vith erhält von der Wallonischen Region im Gegenzug die Parzellen Nr. 194 B und Nr. 194 D, katastriert Gemarkung 4, Flur B, laut Sektorenplan im Wohngebiet mit ländlichem Charakter und im Freizeitgebiet gelegen in Heuem. Diese beiden Parzellen haben eine Gesamtfläche von 18.028 m² laut Katastermutterrolle und einen Wert von 314.150,00 €.

Dieser Geländetausch erfolgt gegen Herauszahlung eines Betrages von 89.978,00 € durch die Gemeinde Sankt Vith an die Wallonische Region.

Artikel 2: Dass die mit dieser Geländetransaktion verbundenen Kosten zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind.

Artikel 3: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbkomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith zu beauftragen.

12. Verkauf von Gelände und Gewährung einer Gerechtsame im Untergrund in Neundorf, Molkereiweg, an Ores Assets, für den Bau einer Trafostation: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages von Ores Assets, Sektor Ost, Vervierser Straße, 64-68, 4700 Eupen vom 04.05.2020, auf Erwerb eines Teilstückes der Parzelle katastriert Gemarkung 5, Flur M, Nr. 177 H, gelegen in Neundorf, Molkereiweg, durch Ores Assets für den Bau einer Trafostation, sowie der Eintragung einer Gerechtsame im Untergrund;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Jean-Nicolas SIMON des Büros grdconsult, Chemin de la Haute Baudecet, 1, 1457 Walhain, vom 11.03.2020, laut welchem die zu verkaufende Fläche eine Größe von 33 m² aufweist und die Fläche, die mit einer Gerechtsame im Untergrund belastet werden soll, eine Größe von 34 m² aufweist;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 23.12.2020 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Verkauf eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 177 H, katastriert Gemarkung 5, Flur M, mit einer vermessenen Fläche von 33 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Jean-Nicolas SIMON, des Büros grdconsult, Chemin de la Haute Baudecet, 1, 1457 Walhain, vom 11.03.2020 in gelber Farbe eingezeichnet ist, an Ores Assets, mit Gesellschaftssitz in 1348 Louvain-la-Neuve, Avenue Jean Monnet, 2, sowie der Eintragung einer Gerechtsame im Untergrund der Parzelle Nr. 177 H zugunsten der Gesellschaft Ores Assets, so wie diese auf dem oben erwähnten Vermessungsplan auf einer Fläche von 34 m² in blauer Farbe schraffiert eingezeichnet ist, zum Gesamtpreis von 4.000,00 €, definitiv zuzustimmen.

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers sind.

Finanzen

13. Zusatzprämie für Kontaktberufe - Ergänzung des Beschlusses des Stadtrates vom 23.12.2020 über die Prämie zur Abfederung der Folgen der Corona-Krise. Verlängerung der Auszahlungsfrist - Einzelfallprüfung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des föderalen Ministererlasses vom 13. März 2020 über die Auslösung der föderalen Phase betreffend die Koordinierung und Verwaltung der Covid-19-Krise;

Nach Kenntnisnahme der Ministeriellen Erlasse vom 28.10.2020, 01.11.2020 und vom 28.11.2020;

In Erwägung, dass der föderale Minister für Sicherheit und Innere Angelegenheiten durch oben genannten Erlasse die Schließung zahlreicher Unternehmen, Betriebe und Geschäfte angeordnet hatte, die dann infolge der Covid-19-Krise schwere wirtschaftliche Verluste erleiden, mit sinkenden Umsätzen zu kämpfen haben beziehungsweise gar keine Umsätze mehr

erzielen konnten, so dass sowohl die Einkünfte der Unternehmer/Betreiber/Geschäftsinhaber als auch der Angestellten gefährdet wurden/werden;

In Erwägung, dass es im Sinne des Allgemeinwohls erforderlich ist, dem auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith ansässigen Gewerbe eine rasche Hilfe in Form einer Prämie zukommen zu lassen, um zur mittel- und langfristigen Sicherung des Wirtschaftsstandortes Sankt Vith beizutragen;

In Erwägung, dass diese Prämien den Vorgaben des Gesetzes vom 29. Mai 2020 entsprechen, da sie:

- nicht dem direkten oder indirekten Gegenwert für eine Warenlieferung oder eine Dienstleistung entsprechen;
- ausdrücklich gewährt werden, um den direkten wirtschaftlichen und/oder sozialen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie entgegenzuwirken;
- In der Erwägung, dass diese Hilfe zum Ziel hat, die direkten und/oder indirekten wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Corona-Krise für Unternehmen, Betriebe, Geschäfte und Selbstständige aus der Gemeinde Sankt Vith abzufedern;

Aufgrund dessen, dass die Kontaktberufe auch im Monat Januar 2021 und gegebenenfalls auch im Februar 2021 geschlossen bleiben mussten und somit ein Anrecht auf Überbrückungsrecht haben;

Aufgrund dessen, dass die betroffenen Betriebe keinen zusätzlichen Antrag einreichen müssen, und die Angaben zur Berechnung der Zusatzprämie für Kontaktberufe der Gemeinde vorliegen;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 23.12.2020 über die Prämie zur Abfederung der Folgen der Corona-Krise für Unternehmen, Betriebe, Geschäfte und Selbstständige mit einer Niederlassungseinheit in der Gemeinde Sankt Vith, denen ein Überbrückungsrecht gewährt wurde, und den dazugehörigen eingereichten und genehmigten Anträgen;

Aufgrund der Tatsache, dass verschiedene Unternehmen, Betriebe und Geschäfte kein Überbrückungsrecht erhalten haben, obschon sie geschlossen waren;

In Erwägung dessen, dass die erforderlichen Gelder im Haushaltsplan unter Artikel 52002/321-01 eingetragen sind;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Gewährung einer Zusatzprämie für Kontaktberufe, die während des Monats Januar 2021 geschlossen bleiben mussten. Berechtigt sind alle Betriebe, die gemäß Beschluss des Stadtrates vom 23.12.2020 eine Prämie zur Abfederung der Folgen der Coronakrise erhalten haben und für ein Überbrückungsrecht für den Monat Januar 2021 berechtigt sind.

Artikel 2: Die Höhe der Gemeindeprämie für den Monat Januar 2021 beläuft sich auf 2.600,00 € für einen alleinstehenden Selbstständigen und auf 3.250,00 € für einen Selbstständigen mit Familie.

Artikel 3: Die Gewährung einer Zusatzprämie für Kontaktberufe, die während des Monats Februar 2021 geschlossen bleiben mussten. Berechtigt sind alle Betriebe, die gemäß Beschluss des Stadtrates vom 23.12.2020 eine Prämie zur Abfederung der Folgen der Coronakrise erhalten haben und für ein Überbrückungsrecht für den Monat Februar 2021 berechtigt sind.

Artikel 4: Die Höhe der Gemeindeprämie für den Monat Februar 2021 beläuft sich auf 2.600,00 € für einen alleinstehenden Selbstständigen und auf 3.250,00 € für einen Selbstständigen mit Familie.

Artikel 5: Die Auszahlung der Zusatzprämie für Kontaktberufe wird anhand des Prämienantrags zur Abfederung der Corona-Krise vom 23.12.2020 berechnet und ausgeführt.

Artikel 6: In Abweichung zum Beschluss des Stadtrates vom 23.12.2020 über die Prämie zur Abfederung der Folgen der Corona-Krise kann das Gemeindegremium in Zusammenarbeit mit der zuständigen Kommission des Stadtrates eine Einzelfallprüfung einleiten.

Artikel 7: In Abweichung zu den Bestimmungen des Beschlusses des Stadtrates vom 23.12.2020 müssen die Anträge bis zum 15.03.2021 eingereicht werden.

Artikel 8: Das Gemeindegremium wird mit der Umsetzung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

14. Prämie zur Abfederung der Folgen der Corona-Krise für Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG), die Eigentümer oder Mieter einer Infrastruktur auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith sind und denen eine finanzielle Unterstützung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährt wurde.

Der Stadtrat:

Aufgrund von Kapitel 3.6 des Krisendekrets 2020 vom 06.04.2020 ist die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft dazu ermächtigt, einen einmaligen Zuschuss für Vereinsinfrastrukturen von höchstens 10.000,00 € für die aufgrund der Krise und der Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Covid-19 erlittenen zusätzlichen Kosten und Einnahmeausfällen zu zahlen;

Aufgrund dessen sind alle Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG), die eine Infrastruktur verwalten, die von Vereinen genutzt wird und die Eigentümer der betroffenen Infrastruktur sind oder im Besitz eines Erbpacht-, Erbbau- oder Mietvertrags sind, mit einer Laufzeit bei Antragstellung von mindestens drei Jahren. Wenn eine Gemeinde Eigentümerin der zu bezuschussenden Immobilie ist, kann der Erbpacht-, Erbbau- oder Mietvertrag durch ein Nutzungsrecht ersetzt werden;

Aufgrund dessen, dass die VoGs ihre Anträge auf Zuschuss bis zum 31.01.2021 bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht haben müssen;

In Erwägung dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft alsdann alle eingegangenen Anträge prüfen und die effektive Höhe des Zuschusses berechnen wird;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith die VoGs auch für ihre Einkommensausfälle im Zusammenhang mit der Coronakrise zusätzlich finanziell unterstützen möchte und sich an die Verwaltungsprozedur der Deutschsprachigen Gemeinschaft anschließen möchte;

In Erwägung dessen, dass eine finanzielle Unterstützung seitens der Gemeinde Sankt Vith von 2/12 des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten Defizits (bei einem Maximalbetrag von 2.000,00 €) angemessen erscheint;

In Erwägung dessen, dass somit der Verwaltungsaufwand für die antragstellenden VoGs gering sein wird und eine rasche Auszahlung erfolgen kann;

In Erwägung dessen, dass die erforderlichen finanziellen Mittel gelegentlich der ersten Haushaltsanpassung 2021 der Gemeinde Sankt Vith eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der zuständigen Kommission des Stadtrates vom 15.01.2021;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsdekrets, insbesondere dessen Artikel 35 und 177;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG), die eine Infrastruktur verwalten, die von Vereinen genutzt wird und die Eigentümer der betroffenen Infrastruktur sind oder im Besitz eines Erbpacht-, Erbbau- oder Mietvertrags sind, mit einer Laufzeit bei Antragstellung von mindestens drei Jahren und die auf der Grundlage von Kapitel 3.6 des Krisendekrets 2020 vom 06.04.2020 einen Corona-Zuschuss erhalten haben, wird auf der Grundlage der Berechnung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine finanzielle Unterstützung seitens der Gemeinde Sankt Vith von 2/12 des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten Defizits bei einem Maximalbetrag von 2.000,00 € gewährt.

Artikel 2: Die notwendigen Gelder werden gelegentlich der ersten Haushaltsanpassung 2021 der Gemeinde Sankt Vith eingetragen werden.

Artikel 3: Für die Beantragung dieses Gemeindegemeinschaftszuschusses reichen die VoGs den Beleg (Kontoauszug oder Schreiben) des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhaltenen Zuschusses bei der Gemeindeverwaltung (Finanzabteilung) ein.

15. Gewährung eines Sonderzuschusses an die Lokalsektion Sankt Vith - Burg-Reuland des Belgischen Roten Kreuzes.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Lokalsektion Sankt Vith - Burg-Reuland des Belgischen Roten Kreuzes bedingt durch die COVID-19 Restriktionen insbesondere durch die auferlegte

Schließung der Kleiderbörse betroffen war und ist;

In Erwägung dessen, dass durch die Schließung der Kleiderbörse der Erlös aus dem Verkauf drastisch eingebrochen ist, dass die laufenden Unterhaltskosten für die Infrastruktur, das Fahrzeug usw. aber gleichgeblieben sind;

In Anbetracht dessen, dass die Lokalsektion die anderen Dienstleistungen im sozialen Bereich (Lebensmittelbank, Hausaufgabenschule, Blutspende, ...) während der gesamten Dauer der Krise aufrechterhalten hat;

Aufgrund der durch die Lokalsektion vorgelegten Geschäftszahlen für die Rechnungsjahre 2019 und 2020;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith den örtlichen Geschäften/Selbstständigen, die von einer Schließung betroffen waren, bereits finanziell unter die Arme gegriffen hat;

Aufgrund dessen, dass die Lokalsektion von einer ähnlichen Schließung, beziehungsweise finanziellen Einbußen betroffen war und ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung dessen, dass die Gelder gelegentlich der ersten Haushaltsanpassung 2021 der Gemeinde Sankt Vith eingetragen werden;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses, insbesondere dessen Artikel 35 und 177;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Lokalsektion Sankt Vith - Burg-Reuland des Belgischen Roten Kreuzes für die beiden Zeiträume der auferlegten Schließung der Kleiderbörse einen Sonderzuschuss in Höhe von 5.200,00 € zu gewähren.

Artikel 2: Der Zuschuss in Höhe von 5.200,00 € wird gelegentlich der ersten Haushaltsanpassung 2021 der Gemeinde Sankt Vith eingetragen werden.

16. Erhöhung der Geburts- und Adoptionsprämie der Gemeinde Sankt Vith zum 01.01.2021.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Geburtsprämie der Gemeinde Sankt Vith, die im Jahr 1998 eingeführt worden ist und seit dem Jahr 2007 bei 75,00 € liegt;

In Erwägung dessen, dass es angemessen erscheint, diese Prämie aufzustocken;

In Anbetracht dessen, dass jährlich rund 110 Kinder geboren werden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2021 unter Artikel 849/331-01 "Geburtsprämien" Gelder in Höhe von 11.000,00 € vorgesehen sind;

Nach Beratung in der zuständigen Kommission des Stadtrates;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Mit Wirkung vom 01.01.2021 wird für eine unbestimmte Dauer die Geburts- und Adoptionsprämie auf 130,00 € festgelegt.

Artikel 2: Der Artikel 849/331-01 "Geburtsprämien" im Haushaltsplan 2021 wird gelegentlich einer der nächsten Haushaltsanpassungen aufgestockt werden.

17. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Michael Emmels-Hünningen für das Jahr 2021 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 21.10.2020 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 10.12.2020 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des am 29.12.2020 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des

Diözesanleiters vom 23.12.2020;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2021, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 32.976,33 €

auf der Ausgabenseite: 32.976,33 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2021 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

A.I/4 (Strom für die Kirche): 485,00 € anstatt 500,00 €, um den Ausgleich infolge der Änderung des Artikels A.I/8a (Teilnahme an der Vermögensverwaltung) behalten zu können.

A.I/6 (Wasser) 330,00 € anstatt 350,00 €, um den Ausgleich infolge der Änderung des Artikels A.I/8a (Teilnahme an der Vermögensverwaltung) behalten zu können.

A.I/8a (Teilnahme an der Vermögensverwaltung): 35,00 € anstatt 0,00 €.

A.II/56 (Feuer- und Haftpflichtversicherung): 2.848,00 € anstatt 2.850,00 €, um den Ausgleich infolge der Änderung des Artikels A.II/57 (SABAM, Reprobel) behalten zu können.

A.II/57 (SABAM, Reprobel): 60,00 € anstatt 58,00 €.

A.III/63 (Kapitalanlage): 0,00 € anstatt 3.022,83 €, um den Ausgleich infolge der Änderung des Artikels A.III/70 (Investitionsfonds) behalten zu können.

A.III/70 (Investitionsfonds): 3.022,83 € anstatt 0,00 €;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 21.10.2020 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 32.976,33 €

auf der Ausgabenseite: 32.976,33 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 14.745,79 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 0,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Michael Emmels-Hünningen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Fragen

18. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied E. SOLHEID

Wir bekommen immer wieder Schreiben von Bürgern oder Vereinigungen, die sich vernachlässigt fühlen, so z. B. zum Freizeitgebiet Wiesenbach oder Kreatives Atelier. Das Kreative Atelier hat sich mit Schreiben vom 06.11.2020 und vom 25.01.2021 an das Gemeindegremium gerichtet mit dem Wunsch nach Räumlichkeiten in Sankt Vith. Weshalb muss es so weit kommen, dass Anliegen an die Opposition herangetragen werden müssen, um politischen Druck auszuüben, damit eine Sache vorangeht? Kann das Thema nicht in einer vereinigten Kommissionssitzung besprochen werden?

2. Frage: Ratsmitglied H. HANNEN

Das Verfahren zur Erneuerung der Betriebsgenehmigung für den Schlachthof Pegri läuft zurzeit. Es ist bekannt, dass in der Vergangenheit regelmäßig Klagen von Bürgern eingegangen sind, dass Beschwerden, Gespräche mit dem Gemeindegremium, mit der Betreibergesellschaft zu keinen merklichen Verbesserungen geführt haben. Sollen die Anwohner ihre Klagen im Rahmen der Bekanntmachung des laufenden Verfahrens erneut einreichen? Besteht die Möglichkeit, eine Genehmigung mit Auflagen zu versehen und diese lediglich für eine kurze Zeit (Genehmigung P&M endet im Oktober 2026) zu erteilen?

3. Frage: Ratsmitglied G. FRECHES

Im Februar 2016 hat die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Umsetzung zweier großer Schulbauprojekte beschlossen, so auch den Bau eines Technologiezentrums in Sankt Vith. Im Februar 2019 wurde dem Stadtrat das Ergebnis der Studie von E&Y zur städtischen Grundschule vorgestellt. Im Oktober 2020 wurde im Rahmen einer Plenarsitzung des PDG festgehalten, dass die Schulbauprojekte nicht mehr über PPP abgewickelt werden.

Wird für die städtische Grundschule (Auszug ZAWM, Auszug ZFP) ein Wunschzettel vorgelegt werden oder wird man gemeinsam ein Projekt für unsere Schule planen?

4. Frage: Ratsmitglied K. JOUSTEN

Warum räumt die Stadt nicht das Teilstück Sankt Vith vom RAVeL, gerade in Corona-Zeiten, wo die Leute vermehrt zu Fuß unterwegs sind? Gleiches gilt für den Bürgersteig Prümerberg und den Bürgersteig beidseitig rauf nach Hünningen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."